Zeitschrift: Horizonte : Schweizer Forschungsmagazin

Herausgeber: Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der Wissenschaftlichen

Forschung

Band: 25 (2013)

Heft: 97

Artikel: Zur Armenhilfe verpflichtet?

Autor: Gattlen, Nicolas

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-552154

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zur Armenhilfe verpflichtet?



Elektroschrott auf dem Kopf: Der Mann wird die Kabel verbrennen, die er im ausgeweideten Monitor transportiert, um an das Kupfer heranzukommen (Ghana, 2011). Bild: Kai Loeffelbein/Keystone/Laif

ie Vereinten Nationen setzten sich 1990 ein ambitioniertes Ziel: Bis 2015 sollte die globale Armut halbiert werden. Seither hat es einige Erfolge gegeben. Das Wirtschaftswachstum in China und Indien hat Millionen von Menschen aus der Armut befreit. Doch die ärmsten Länder der Welt, vor allem jene in Subsahara-Afrika, sind dem UN-Millennium-Entwicklungsziel nicht viel näher gekommen. Noch immer lebt eine Milliarde Menschen in extremer Armut. «Sie finden keinen Zugang zum globalen Markt und brauchen unsere Hilfe, um aus der Armut herauszukommen», sagt die Rechtswissenschaftlerin Krista Nadakavukaren Schefer. Sie untersucht an der Universität Basel, ob das Völkerrecht die Staaten und internationalen Organisationen verpflichtet, Massnahmen gegen die Armut zu ergreifen.

Ihre Bilanz ist ernüchternd: Auf internationaler Ebene gebe es nur wenige juristisch bindende Instrumente. Wohl werde die Armut etwa im Regelwerk der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds immer wieder erwähnt, aber nur in Regeln ohne Biss. Dieses Manko erklärt die Rechtswissenschaftlerin damit, dass sich Politiker wie Wissenschaftler uneins seien über den Königsweg, der aus der Armut führen

könnte. Als Beispiel nennt sie den Patentstreit um das Krebsmedikament Glivec in Indien: Während die einen das Heil in – geschützten – Innovationen sehen, fordern die anderen billige Generika für die Armen.

So ist in vielen Handelsabkommen nur von «Fortschritt» oder «Entwicklung» die Rede; konkrete Verpflichtungen zur Armutsbekämpfung fehlen. Das Protokoll der Doha-Runde der WTO etwa hält fest: «Wir müssen daran arbeiten, dass Entwicklungsländer einen Anteil an der Zunahme des Welthandels haben, der ihrem Bedürfnis nach wirtschaftlicher Entwicklung entspricht.» Der Aufschwung eines Landes beseitige indes nicht alle Armut, sagt Nadakavukaren Schefer, die eine SNF-Förderungsprofessur innehat: Armut betreffe Individuen, nicht Staaten.

Die psychologische Komponente

Verpflichtungen zur Armutsbekämpfung findet die Forscherin im Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen: Auch wenn ein eigentliches Recht auf ein Leben frei von Armut fehle, so könne man die sozialen und wirtschaftlichen Rechte auf Wasser, Nahrung und Gesundheit durchaus als «Anti-Armut-Rechte» verstehen. Allerdings sei damit die psychologische Komponente des prekären Einkommens, der permanen-

te Druck, nicht abgedeckt. Sowenig wie die Bürde der relativen Armut in reichen Ländern: der schmerzhafte Vergleich mit den Nachbarn, der Ausschluss vom soziokulturellen Leben, Scham und Stigmatisierung.

Was aber passiert, wenn ein Staat seine Pflichten nicht erfüllt? Wenn er etwa seinen Bürgern keine «angemessene Ernährung» gewährleistet? Dann greift dereinst vielleicht das 2005 von den Vereinten Nationen etablierte Konzept Responsibi lity to Protect (R2P), ein Recht zur humanitären Intervention. Die Bedeutung der staatlichen Souveränität als Freiheit vor äusseren Eingriffen werde zunehmend mit Verpflichtungen der wichtigsten internationalen Akteure ergänzt, sagt Nadakavu karen Schefer. Noch wird das R2P-Konzept nur bei schweren Menschenrechtsverletzungen wie etwa in Libyen angewendet. Sie wünscht sich, dass es ausgeweitet wird: «Man muss die Menschen nicht nur vo1 staatlicher Willkür schützen, sondern auch vor Hunger und Armut.»

Literatur

Krista Nadakavukaren Schefer (Hg.), Poverty and the International Economic Legal System. Cambridge 2013, 493 S.